

SV Ungerhausen e.V.

Satzung

SATZUNG

des Sportvereins Ungerhausen e.V.

§1 Name und Sitz

Der 1962 in Ungerhausen gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Ungerhausen e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Ungerhausen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen unter der Nummer VR 317 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereines

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Jede Betätigung auf parteipolitischem, wirtschaftlichem und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar.

Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportarten Fußball, Tischtennis und Gymnastik.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.

Die Mitglieder unterscheiden sich in

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- d) Ehrenmitglieder

SV Ungerhausen e.V.

Satzung

§4 Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung

Das Aufnahmeformular muss eigenhändig unterschrieben sein. Zur Aufnahme jugendlicher Mitglieder unter 18 Jahren ist die Zustimmungserklärung als Einwilligungserklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§5 Rechte und Pflichten

Sämtliche Mitglieder ab 18 Jahren besitzen unbeschränktes Stimmrecht. In den Vorstand können nur Mitglieder ab 18 Jahren gewählt werden.

Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

SV Ungerhausen e.V.

Satzung

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitglieder-Vollversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitglieder-Vollversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied vom Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitglieder-Vollversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag ist mindestens jährlich bis spätestens zum 15. Dezember zu entrichten.

Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann auf Antrag beim Vorstand von demselben die Zahlung gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Ehrenmitglieder sind von der Leistung der Beiträge befreit, die Schüler, Auszubildende und Studenten zahlen einen vergünstigten Beitrag.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

Bei Beitragsrückständen ergeht schriftliche Mahnung. Wird dieser nicht Folge geleistet, so kann der Beitrag mittels Postauftrag erhoben werden. Entstehende Unkosten gehen zu Lasten säumiger Mitglieder. Bei Zahlungsrückständen von einem Jahr kann die Streichung von der Mitgliederliste erfolgen, wobei sich der Verein alle Rechte aus den Beitragsrückständen, sowie eventuell deren gerichtliche Eintreibung vorbehält.

SV Ungerhausen e.V.

Satzung

Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich via Lastschriftverfahren eingezogen. Sollten durch Rücklastschriften Kosten sowie ein erhöhter Verwaltungsaufwand entstehen, sind durch das Mitglied diese Kosten sowie eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt, zu erstatten.

Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitglieder-Vollversammlung

§9 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten, unter denen sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden müssen.

§10 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitglieder-Vollversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

SV Ungerhausen e.V.

Satzung

Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereins wahrnehmen.

§11 **Kassierer**

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitglieder-Vollversammlung einen mit Belegen versehenen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur gegen Anordnung des Vorsitzenden oder des Stellvertretenden Vorsitzenden leisten.

§12 **Schriftführer**

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes, des Beirates und der Mitglieder-Vollversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Verhandlung des Vorstandes, des Beirates und der Mitglieder-Vollversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen.

§13 **Der Beirat**

Der Beirat besteht aus:

den Ehrenvorsitzenden, den Leitern der einzelnen Abteilungen und dem Leiter des Festausschusses, die im Verhinderungsfall von den gewählten Stellvertretern vertreten werden. Die Abteilungsleiter werden auf die Dauer von 2 Jahren, jeweils vor der Mitglieder-Vollversammlung gewählt und durch diese bestätigt.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften des Vorstandes ist ab einer bestimmten Höhe die Zustimmung des Beirats erforderlich. Die Höhe ist in der Finanzordnung geregelt.

SV Ungerhausen e.V.

Satzung

Der Beirat wird von dem Vorsitzenden oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins schriftlich oder fernmündlich einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Der Beirat faßt seine Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit; soweit der Vorstand zu Rechtsgeschäften der Zustimmung des Beirates bedarf, beschließt der Beirat hierüber mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der Erschienenen.

§14 Mitglieder-Vollversammlung

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Vollversammlung der Mitglieder des Vereins statt.

Ihr obliegt vor allem

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes,
- c) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der einzelnen Abteilungen,
- d) Beschlussfassung über das Beitragswesen,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- f) Beschlussfassung über Vereinsordnungen,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen bzw. des Vereines,
- h) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitglieder-Vollversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Die Bekanntgabe muss im örtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Ungerhausen und auf die vereinsübliche Weise erfolgen (z.B. Aushang am Vereinsheim / Homepage). Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe im örtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Ungerhausen eine Woche vorher erfolgt.

Anträge von Mitgliedern zur Vollversammlung müssen mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

SV Ungerhausen e.V.

Satzung

Alle satzungsgemäß einberufenen Mitglieder-Vollversammlungen sind beschlussfähig.

Die Mitglieder-Vollversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen; zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen.

Zur Wahl in den Vorstand oder Beirat können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, welche in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Die Entlastung des Vorstandes und des Beirats erfolgt durch den Vorsitzenden eines zu bildenden Wahlausschusses, der auch die einzelnen Wahlvorschläge der Versammlung unterbreitet.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§15 **Vermögen**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichen Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen und Einrichtungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 16 **Vergütung für die Vereinstätigkeit**

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

SV Ungerhausen e.V.

Satzung

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins die von der Vorstandschaft erlassen und geändert wird.

§ 17 **Kassenprüfung**

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.

§ 18 **Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV vermittelt. Der Austritt aus diesem Verband kann nur durch 2/3 der Mitglieder-Vollversammlung beschlossen werden.

§ 19 **Haftung**

Der Verein haftet nicht für Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins.

SV Ungerhausen e.V.

Satzung

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§20 Versicherung

Sämtliche Mitglieder sind gegen Sportunfälle, die innerhalb einer Veranstaltung des Vereins im aktiven Sportbetrieb geschehen über den Bayerischen-Landessportverband unfallversichert.

§21 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

SV Ungerhausen e.V.

Satzung

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§22 **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitglieder-Vollversammlung mit der in §14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitglieder-Vollversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende oder Stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ungerhausen. Die Gemeinde Ungerhausen muss das Vermögen unmittelbar und ausschließlich wieder für steuerbegünstigte Zwecke verwenden.

§23 **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 07.03.2020 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

letzte Änderung 07.03.2020